

1. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) vom 01.01.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 23.09.2016 für die Friedhöfe der Stadt Tann (Rhön) folgende

Änderungssatzung zur

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. (1) der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird nach Absatz b) um nachfolgende Absätze (c - e) ergänzt:

| | |
|---|------------|
| c) Wiesenreihengrabstätten | 1.200,00 € |
| d) Wiesenurnengrabstätten für eine Urne | 650,00 € |
| e) Wiesenurnengrabstätten für max. zwei Urnen | 1.100,00 € |

2. nach § 9 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird um nachfolgenden Paragraphen 9a ergänzt:

§ 9a Gebühren für Wiesengrabpflege

Für die Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätten wird für die Dauer der gesamten Ruhezeit einmalig eine Pflegepauschale erhoben:

| | |
|--|----------|
| a) Für ein Wiesenreihengrab | 630,00 € |
| b) Für ein Urnenwiesengrab (Belegung mit einer Urne) | 70,00 € |
| c) Für ein Urnenwiesengrab (Belegung mit max. zwei Urnen) | 140,00 € |

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tann (Rhön), den 23.09.2016

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)



Dänner, Bürgermeister